

SATZUNG

Vereinsatzung

Abschnitt I : Name und Sitz des Vereins

- § 1 Der Verein führt den Namen Kultur-Bühne Aschau e.V mit Sitz in Aschau im Chiemgau.
Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden.

Abschnitt II : Zweck des Vereins

- § 2 Zweck des Vereins ist die Durchführung und Unterstützung von Kulturveranstaltungen im Priental und Umgebung.
Besonders im Vordergrund stehen dabei die regionale Kunst- und Kulturszene, die Umsetzung von Veranstaltung sowie die musikalische und kulturelle Bereicherung der Region durch Schaffung von Darbietungsplattformen für regionale sowie überregionale Künstlerinnen und Künstler.
- § 3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- § 4 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 5 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Abschnitt III : Mitgliedschaft

- § 6 Der Verein hat ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder
- § 7 Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Ziele des Vereins aktiv unterstützt. Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht.
- § 8 Fördernde Mitglieder unterstützen die Ziele des Vereins durch ihren Mitgliedsbeitrag und ggf. weitere Sach-oder Geldspenden. Sie haben kein Stimmrecht und keine Pflichten
- § 9 Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.. Eine Ablehnung des Antrags muss gegenüber dem/der Antragsteller/in nicht begründet werden.

SATZUNG

- § 10 Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung bei der Jahreshauptversammlung festgelegt. Er gilt gleichermaßen für ordentliche und für fördernde Mitglieder.
- § 11 Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig und erfolgt durch eine Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.
- § 12 Die Mitgliedschaft erlischt bei allen Mitgliedern durch Austritt oder Ausschluss oder Tod. Ein Ausschluss wird vom Vorstand beschlossen und kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Als wichtiger Grund gilt, wenn die zur Aufnahme als Mitglied erforderlichen Bedingungen nicht mehr erfüllt sind. Gegen diesen Beschluss kann vom betroffenen Mitglied Widerspruch eingelegt werden. In diesem Fall entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluss mit Zweidrittelmehrheit. In der Zwischenzeit ruht die Mitgliedschaft.

Abschnitt IV : Organe des Vereins

- § 13 Organe des Vereins sind: Der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- § 14 Der Vorstand besteht aus der/ dem 1. und 2. Vorsitzenden und einer/ einem Schatzmeister/in. Jede/r von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- § 15 Alle Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Sie können vorzeitig zurücktreten, müssen hierfür aber eine Mitgliederversammlung einberufen, die umgehend eine/ einen Nachfolger/in wählt. Sie können außerdem von der Mitgliederversammlung durch konstruktives Misstrauensvotum abgewählt werden.
- § 16 Der Vorstand ist nur beschlussfähig wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vertretung von Vorstandsmitgliedern ist nicht möglich. Jedes Vorstandsmitglied hat bei Beschlüssen eine Stimme. Wird bei einer Abstimmung keine Einigkeit erreicht, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- § 17 Zum Ende des Geschäftsjahres wird ein Geschäftsbericht erstellt, welcher der Mitgliederversammlung bei der Jahreshauptversammlung vorgestellt wird.
- § 18 Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Laufe des Jahres. Sie wird von einem Vorstandsmitglied des Vereins spätestens 7 Tage vor dem Termin unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung schriftlich per Email einberufen. Sie ist ferner innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn mindestens dreißig Prozent der ordentlichen Mitglieder dies mit Angabe der Gründe verlangen.

SATZUNG

- § 19 Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Zu Beginn der Sitzung wird ein/e Protokollführer/in gewählt. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Vertretung Abwesender und Stimmrechtsübertragung sind dabei ausgeschlossen. Soweit es in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist, erfolgen Abstimmungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- § 20 Über die Mitgliederversammlung ist ein Sitzungsprotokoll zu führen, das von allen Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.
- § 21 Die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung bei der Jahreshauptversammlung erstreckt sich auf:
- Entgegennahme des Vorstandsberichtes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes bzw. Abberufung einzelner oder des gesamten Vorstandes bei gleichzeitiger Neuwahl
 - Aufnahme bzw. Ausschluss von Mitgliedern
 - Genehmigung des Haushaltsplans, insbesondere bezüglich Neuanschaffungen
 - Regelung sonstiger Angelegenheiten des Vereins
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins

Abschnitt V : Finanzen des Vereins

- § 22 Der Verein verwaltet seine Finanzen selbst. Eine Kassenprüfung findet einmal im Jahr statt. Die Kassenprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung benannt und dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Abschnitt VI : Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

- § 23 Zur Änderung der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder.
- § 24 Im Falle der Auflösung des Vereins sind der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft. Das Vereinsvermögen fällt an den Verein: Aschauer Kinder der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Abschnitt VII . Inkrafttreten

- § 25 Diese Satzung wurde am 08.02.2022 beschlossen. Sie tritt mit demselben Tag in Kraft.